

## **§ 1** **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen

### **Landesverband Rheinland Pfalz e.V. Im Deutscher Camping Club e.V.**

Sein Sitz ist Bad Kreuznach

Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer 20350 eingetragen.

Der Verein ist ein Landesverband im Sinne des §13 des Deutschen Camping Club e. V. (nachfolgend DCC genannt), 80802 München, Mandlstr. 28 und als solcher eine Untergliederung des DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich

## **§ 2** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

## **§ 3** **Zweck und Ziel**

Der Landesverband Rheinland Pfalz e.V., (nachfolgend Landesverband genannt), ist der Zusammenschluss der im DCC organisierten Zelt-, Wohnwagen- und Wohnmobilreisende die im Landesverbandsbereich ihren ständigen Wohnsitz haben.

Er bezweckt die Weiterverbreitung der Campingidee und die Förderung der Naturverbundenheit seiner Mitglieder.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- \* die Durchführung von Campingfahrten und Campingtreffen auf sportlicher Grundlage*
- \* die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage des DCC für den Landesverbandsbereich und die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des DCC,*
- \* die Betreuung der Ortsclubs und der einem Ortsclub nicht angehörenden Mitglieder im Landesverbandsbereich*

Der Landesverband wird ehrenamtlich geleitet. Es werden nur die notwendigen und tatsächlichen Ausgaben ersetzt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4** **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Landesverbandes sind diejenigen Mitglieder des DCC, die ihren ständigen Wohnsitz im Landesverbandsbereich haben oder die dem Landesverband Rheinland Pfalz e.V. zugeordnet sind. Die Beitrittserklärung zum Landesverband gibt jedes Mitglied ausdrücklich gleichzeitig mit seinem Beitritt zum DCC ab.

Die Mitgliedschaft im Landesverband endet automatisch mit der Mitgliedschaft im DCC. Ein Ausschluss aus dem Landesverband ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Landesverbandes können sich zu Orts- KreisClubs zusammenschließen. Hierfür gelten die Bestimmungen der Satzung des DCC (§ 14) entsprechend.

#### **§ 5** **Mitgliedsbeitrag**

Der Landesverband erhebt keinen Beitrag. Sie deckt ihre Verwaltungskosten aus den Beitragsrückvergütungen die ihr der DCC satzungsgemäß gewährt.

#### **§ 6** **Organe des Landesverbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind:

*die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der Clubausschuss  
die Kassenprüfer*

#### **§ 7** **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

*Wahl des Vorstandes  
Wahl der Kassenprüfer  
Entlastung des Vorstandes  
Wahl der Referenten des Clubausschusses  
Änderung der Satzung  
Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder  
Beschlussfassung über Anträge des Landesverbandes an die Hauptversammlung des DCC*

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss in der Zeitschrift „CAMPING“ mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann unter Wahrung der gleichen Frist auch schriftlich ergehen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen, oder wenn der Vorstand oder der Clubausschuss dies beschließt.

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen, Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Monate vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Später eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

Antragsberechtigt für Anträge zur Tagesordnung sind:

*der Vorstand  
der Clubausschuss  
die Orts- Kreisclub für Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung  
oder eine Gruppe von mindestens vierzig Mitgliedern des Landesverbandes.*

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit

Eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen bedürfen:

*Satzungsänderungen  
Mistrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes  
Mistrauensanträge gegen Mitglieder des Clubausschusses  
Auflösung des Landesverbandes  
die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen*

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit einem gültigen DCC Ausweis. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Jahreshauptversammlung**

Die Jährlich einmal einzuberufende Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung „Jahreshauptversammlung“ (JHV). Sie wird vom Vorstand in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen und hat mindesten folgende Tagesordnung zu erledigen:

- 1. Feststellen der Anwesenheit und der Stimmrechte*
- 2. Bericht des Vorsitzenden*
- 3. Bericht des Schatzmeisters*
- 4. Bericht der Kassenprüfer*
- 5. Entlastung des Vorstandes*
- 6. Neuwahlen*
- 7. Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des DCC*
- 8. Anträge der Mitglieder*
- 9. Anträge des Landesverbandes zur Jahreshauptversammlung des DCC*
- 10. Verschiedenes*

Der Termin und der Tagungsort der JHV werden vom Clubausschuss durch Beschluss bestimmt.

## **§ 9** **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

*dem Vorsitzenden*  
*dem Stellvertretenden Vorsitzenden*  
*dem Schriftführer*  
*dem Schatzmeister*

Die genannten sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitglieder des oben genannten Vorstandes dürfen kein weiteres Amt in einem OC- KC- oder CC des Landesverbandes ausüben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer zur Vertretung des Landesverbandes befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 10** **Clubausschuss**

Der Clubausschuss unterstützt den Vorstand bei seiner laufenden Arbeit, bestimmt Termin und Tagungsort der JHV und gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.

Dem Clubausschuss gehören an:

*die Mitglieder des Vorstandes  
die Vorsitzenden der Orts- Kreis- oder Campingclubs oder deren Stellvertreter  
der Referent für Caravan und Technik  
der Jugendreferent  
der Pressereferent  
der, oder gegebenenfalls die Ehrenversitzende (n)*

Die Kassenprüfer gehören dem Clubausschuss ohne Stimmrecht an.

Die Referenten werden von der JHC auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Clubausschuss ist vom Vorstand des Landesverbandes zweimal jährlich einzuberufen (im Frühjahr vor der JHV und im Herbst). Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Ortsclubvorsitzende dies schriftlich verlangen.

Der Clubausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, kann der Clubausschuss einen Vertreter bestellen. Dieser bleibt für die Zeit der Verhinderung, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Kassenbericht und der Jahresabschluss des Landesverbandes ist den Mitgliedern des Clubausschusses spätestens zwei Wochen vor der JHV zuzustellen.

## **§ 11** **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres drei Kassenprüfer. Diese haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten

## **§ 12** **Ehrungen**

Verdiente Vorsitzende des Landesverbandes die mindestens zwei Wahlperioden hintereinander im Amt waren, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die Ehrenvorsitzenden gehören dem Clubausschuss mit Stimmrecht an.

Für besondere Verdienste im Landesverband oder in einem OC- KC- CC kann die Ehrennadel des Landesverbandes mit silbernem- oder goldenem Kranz, oder goldenem Kranz mit Brillanten vom Vorstand des Landesverbandes verliehen werden.

Die Verleihung der Ehrennadel mit goldenem Kranz setzt besondere, hervorragende Verdienste, den Besitz der Ehrennadel mit silbernem Kranz sowie die fünf jährige Mitgliedschaft im DCC voraus.

Die Verleihung der Ehrennadel mit goldenem Kranz und Brillanten setzt außergewöhnlich hervorragende Verdienste um den Landesverband oder einer seiner OC- KC- oder CC sowie den mindestens fünfjährigen Besitz der Ehrennadel mit goldenem Kranz voraus.

Anträge können von den Vorständen der Ortsclubs, aber auch von jedem Mitglied des Landesverbandes gestellt werden.

Wird vom Vorstand des Landesverbandes ein Antrag auf Ehrung abgelehnt, so ist er dem Clubausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

### § 13

#### **Auflösung des Landesverbandes**

Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet und die Liquidatoren bestellt. Der Auflösungsantrag kann nur wirksam von 1/10 sämtlicher Mitglieder des Landesverbandes gestellt werden.

Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift „CAMPING“ zur Kenntnis zu bringen. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DCC mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.

Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den DCC.

Die vorstehende Satzung wurde von der JHV des Landesverbandes am 13. Juni 2010 in Mackenbach genehmigt.

Mackenbach, den 13. Juni 2010

Im Original Unterschrieben

Bernd Dietz

Manfred Dresch

Marianne Kreutz

Mario Musckullus

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister